

Merkblatt zur Übertragung von Zahlungsansprüchen

Zahlungsansprüche (ZA)

Die bisherigen Zahlungsansprüche aus 2005 haben zum 31.12.2014 ihre Gültigkeit verloren. In 2015 wurden die Zahlungsansprüche auf der Grundlage der beihilfefähigen Flächen, die zum 15.05.2015 zur Verfügung standen, auf Antrag neu zugewiesen. Nur in Ausnahmefällen (Neueinsteiger, Junglandwirte und Fälle höhere Gewalt bzw. außergewöhnliche Umstände) ist eine ZA-Erstzuweisung nach 2015 noch möglich.

- Ein ZA wird mit je einem Hektar beihilfefähiger Fläche aktiviert. Die Aktivierung erfolgt mit der Beantragung der Basisprämie im Gemeinsamen Antrag
- Der Wert eines ZA wird jährlich auf Basis der in Deutschland ermittelten beantragten beihilfefähigen Flächen und dem zur Verfügung stehenden Finanzvolumen (bundesweite Obergrenze) ermittelt.
- die ZA sind teilbar und identifizierbar
- ZA können mit und ohne Fläche übertragen werden

Allgemeine Antragsvoraussetzungen für die Erstzuweisung von ZA und die Gewährung von Direktzahlungen sind:

- Aktive Betriebsinhaberschaft
- Mindestbetriebsgröße von 1 ha beihilfefähiger Fläche und
- Mindestschlaggröße von 0,10 ha
- die landwirtschaftliche Fläche muss dem Antragsteller zum 15.05.2020 zur Verfügung stehen und das komplette Kalenderjahr 2020 beihilfefähig sein.

Wert eines Zahlungsansprüche (ZA) in Baden-Württemberg

Basisprämie	2015	2016	2017	2018	2019
Wert eines ZA	162,52 €/ha	161,45 €/ha	165,91 €/ha	170,96 €/ha	175,95 €/ha

Seit 2019 haben alle Zahlungsansprüche in Deutschland einen einheitlichen Wert.

Im Rahmen der Direktzahlungen wird auf Antrag zusätzlich zur Basisprämie die Umverteilungsprämie für die ersten 46 Hektare, die Greeningprämie und ggfs. die Junglandwirteprämie gewährt. Es gelten folgende Prämiensätze:

Weitere Direktzahlungen	2019
Greeningprämie	86,07 €/ha
Umverteilungsprämie für die ersten 30 ha	51,08 €/ha
Umverteilungsprämie für die nächsten 16 ha	30,64 €/ha
Junglandwirteprämie	44,27 €/ha

Übertragung von Zahlungsansprüchen – Was ist zu beachten?

1. **Übertragung ist nur an aktive Betriebsinhaber möglich:** Betriebsinhaber ist eine natürliche oder juristische Person, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Übernehmer von ZA müssen über eine Registriernummer (Unternehmens-Nr.) verfügen.

2. **Regional gebunden:** Seit 2019 entfällt die regionale Beschränkung der Übertragung und Nutzung von ZA nur im eigenen Bundesland. Ab 2019 haben alle ZA einen einheitlichen Wert und können auch in anderen Bundesländern aktiviert werden.
3. **Endgültige ZA-Übertragung:** Die Übertragung erfolgt mit Eigentumsübergang. Hierzu gehören z.B. der Kauf oder die Schenkung. Die endgültige Übertragung von ZA kann mit oder ohne Fläche erfolgen.
4. **Befristete oder unbefristete ZA-Verpachtung:** Die Verpachtung von ZA kann mit oder ohne Fläche erfolgen. Nach Ablauf des Pachtzeitraums steht der ZA wieder dem Verpächter zur Verfügung. Bei einer befristeten ZA-Verpachtung mit Enddatum steht der ZA nach Ablauf des Pachtzeitraums automatisch wieder der verpachtenden Person zur Verfügung (es ist nichts zu veranlassen). Bei einer unbefristeten ZA-Verpachtung (ohne Enddatum) ist zu gegebener Zeit die Rückgabe der ZA an den Verpächter der unteren Landwirtschaftsbehörde zu melden.
5. **Einzug nicht genutzter ZA:** Soweit ZA in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht genutzt wurden werden diese der Nationalen Reserve (NR) zugeführt. Die in 2015 erstmals zugewiesenen ZA waren in 2015 vollständig aktiviert. Das bedeutet, dass ZA, die 2018 und 2019 nicht genutzt werden, im Jahr 2020 nicht mehr zur Verfügung stehen.
6. **Bei Hofübergaben oder Änderung der Rechtsform:** Auch bei Hofübergaben oder Änderung der Rechtsform z.B. Gründung einer GbR sind die ZA fristgerecht zu übertragen.

Mitteilung der ZA-Übertragung - das Meldeverfahren

Die im privatrechtlichen Bereich vorgenommene Übertragung von ZA (z.B. durch Kaufvertrag, Übertragungsvertrag oder Pachtvertrag zwischen den Beteiligten) muss der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde (ULB) innerhalb eines Monats mitgeteilt werden.

Die Mitteilung zur ZA-Übertragung erfolgt entweder über

- **online** durch den Abgeber und Übernehmer der ZA in der ZID-Datenbank unter www.zi-daten.de oder
- durch **das Übertragungsformular**. Das Übertragungsformular steht im Internet unter www.landwirtschaft-bw.de oder www.ga-sig.de zur Verfügung. Das Formular ist bei der unteren Landwirtschaftsbehörde einzureichen.

Der Zugang zur ZID ist über die persönliche Identifizierungsnummer (PIN) möglich. Sofern bereits eine PIN zugewiesen wurde, diese aber nicht mehr bekannt ist, kann die Erneuerung der PIN online unter www.fiona-antrag.de beantragt werden.

Übertragungsfristen für den Gemeinsamen Antrag 2020:

Die Übertragung von ZA kann bei den Direktzahlungen 2020 nur berücksichtigt werden, wenn

- die privatrechtliche Übertragung spätestens am 15.05.2020 erfolgt ist und
- die vollständige Meldung im Online-Meldeverfahren in der ZID bis **spätestens 09. Juni 2020** erfolgt ist oder die Meldung mit dem Übertragungsformular bis **spätestens 09. Juni 2020** der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde vorliegt.